

Der besondere Fall

Dr. David von Mayenburg, M.A.*

Das schreckliche Mädchen

– Der Fall Marie Schneider und das Problem von Altersgrenzen im Recht – RGSt. 15, 97¹

Am 7. Juli 1886, abends, wird die Schülerin Marie Schneider aus Berlin von ihrer alleinerziehenden Mutter, einer in Heimarbeit beschäftigten Näherin, aus dem Haus geschickt, um eine Besorgung zu machen. In einem benachbarten Hinterhof trifft Marie auf die 3 ½-jährige Margarete Dieterich, die sie bereits von einer früheren Begegnung kennt. Als Marie auf die besonders auffälligen Ohrringe der Margarete aufmerksam wird, beschließt sie, das Kind zu töten, die Ohrringe an sich zu nehmen und bei einem Trödler zu verkaufen um sich Naschwerk kaufen zu können. So lockt sie die Margarete unter einem Vorwand in ein Treppenhaus, setzt sie im zweiten Stock vor ein geöffnetes Fenster, nimmt dem schreienden Kind mit Gewalt die Ohrringe ab und stürzt sie schließlich, damit das Verbrechen unentdeckt bleibt, aus dem Fenster auf den Hof, wo Margarete kurze Zeit später verstirbt. Die Ohrringe verbirgt sie in einem Luftschacht. Mit Hilfe zweier Zeugen kann Marie noch am selben Tag als Täterin überführt werden. Als ein Polizist ihr mit Schlägen droht, gesteht sie die Tat. In der Gerichtsmedizin mit dem Leichnam der Margarete konfrontiert, gibt sie sich regungslos. Bei ihrem Verhör macht sie einen intelligenten Eindruck und räumt ein zu wissen, daß Mörder enthauptet werden. Auch die zwölf Gebote kennt sie auswendig. Zum Zeitpunkt der Tat ist Marie Schneider 12 Jahre und 9 Wochen alt.

Hat sie sich wegen Mordes und Raubes strafbar gemacht?

Wäre die grausige Bluttat nicht vor mehr als 120 Jahren, sondern gestern passiert, hätte sich wahrscheinlich ebenso wie damals die Presse auf den Fall gestürzt und die Hintergründe aufgedeckt: Ein Mädchen aus dem Proletariat (heute würde man sagen: „Prekariat“), nach dem Tod des Vaters von einer überforderten Mutter alleinerziehend großgezogen, zwar intelligent, aber durch ihre hoffnungslosen Lebensverhältnisse im Berliner Stadtteil Friedrichshain geprägt; ein schwieriges Kind, das schon früh durch sadistischen Umgang mit Tieren und anderen Kindern auf-

fiel, ohne daß dies irgendjemanden sonderlich störte. Man würde, ähnlich wie im Fall des Serienstraftäters „Mehmet“ Ende der 90er Jahre², die Frage nach der Verantwortung stellen: Hätten Schule, Kirche oder das Jugendamt nicht eingreifen müssen, bevor etwas so Schreckliches geschieht? Und schließlich würde die Öffentlichkeit auch heute die Frage nach der Verantwortung des Kindes stellen und den Ruf nach Bestrafung erheben: Muß sich Marie trotz ihres jungen Alters vor Gericht für ihre Tat verantworten? Doch diese Frage wäre, anders als 1886, aus heutiger Sicht schnell beantwortet: Zwar hätte Marie ohne Zweifel sowohl den Tatbestand des Mordes vor dem Hintergrund von Habgier und Verdeckungsabsicht (§§ 211 II, 212 I StGB³), als auch des Raubes mit Todesfolge (§§ 249 I, 251 StGB) verwirklicht. Doch stünde einer Verurteilung der Schuldausschließungsgrund des § 19 StGB entgegen, ein in jedem Verfahrensstadium zu beachtendes Prozeßhindernis. Bei Tatbegehung vor Vollendung des 14. Lebensjahres darf in Deutschland aufgrund einer unwiderleglichen Vermutung der Unreife des Täters nicht gestraft werden, egal wie reif

* Der Autor studierte Geschichte und Rechtswissenschaften und ist nun Habilitand am Lehrstuhl von Prof. Dr. Matthias Schmoeckel, Institut für Deutsche und Rheinische Rechtsgeschichte der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

¹ Der Sachverhalt wird in RGSt 15, 97 nicht vollständig wiedergegeben. Er wird hier anhand der überlieferten Berichte von Prozeßbeobachtern rekonstruiert. Vgl. vor allem: Paul Lindau, Verbrechen oder Wahnsinn? In: Ders. (Hg.): Interessante Fälle. Criminalprocesse aus neuester Zeit, Breslau 1888, S. 201–224; außerdem: Mau, Die zwölfjährige Mörderin Marie Schneider. In: Hermann Orloff (Hg.): Gerichtlich-medizinische Fälle und Abhandlungen, Heft IV, Berlin 1888, S. 1–49; Fritz Friedmann: Das Schulmädchen Marie Schneider, eine zwölfjährige Raubmörderin. In: Das Tribunal 2 (1886), 552–560; August Krauss: Der Criminalfall Marie Schneider, in: Friedreich's Blätter für gerichtliche Medicin und Sanitätspolizei 38 (1887), 258–275.

² Hierzu: Rolf Gutmann: Der Fall „Mehmet“ - vom schwierigen Umgang mit der zweiten Ausländergeneration. In: NVwZ 1999, S.43f.

³ §§ des Strafgesetzbuchs in der Fassung von 1876 werden im Folgenden mit RStGB bezeichnet, solche des heutigen Strafgesetzbuchs mit StGB.

das konkrete Kind tatsächlich ist⁴. Allenfalls sind behördliche und gerichtliche Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls möglich (vgl. §§ 1631 III, 1666 BGB, § 42 SGB VIII)⁵.

Im Jahr 1886 sah die Rechtslage freilich ganz anders aus⁶: Vor Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes von 1923 galt folgendes⁷: Auf Mord, der nach der damaligen Fassung des Reichsstrafgesetzbuchs (RStGB) verwirklicht war, wenn der Täter die vorsätzliche Tötung „mit Ueberlegung ausgeführt hat“, stand nach dem Wortlaut des § 211 RStGB die Todesstrafe⁸ durch Enthauptung⁹. Das Strafmündigkeitsalter lag seinerzeit nicht bei 14, sondern gem. § 55 I RStGB bei 12 Jahren. Allerdings galt zwischen dem 12. und dem 18. Lebensjahr keine unbedingte Strafmündigkeit: Gem. § 56 I RStGB war ein unter 18jähriger Straftäter freizusprechen, „wenn er bei Begehung [der Tat] die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß“. Und § 57 I Nr.1 RStGB ordnete zudem an, daß auch in Fällen vorhandener Einsicht in dieser Altersgruppe generell statt auf Todesstrafe oder lebenslänglichem Zuchthaus nur auf Gefängnis zwischen drei und 15 Jahren zu erkennen war¹⁰. Kinder wie Marie Schneider mußten also auch nach dem damaligen Strafrecht nicht befürchten, auf dem Schaffott zu enden. So wurde denn auch Marie vom LG Berlin I nach der Verhandlung vom 1.10.1886

§ 211 RStGB

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird, wenn er die Tötung mit Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Mordes mit dem Tode bestraft.

zwar für einsichtsfähig i.S.d. § 56 I RStGB gehalten, aber gem. § 57 I Nr.1 RStGB nicht zum Tode, sondern „nur“ zu einer Gefängnisstrafe von 8 Jahren verurteilt¹¹. Dieser Schuldspruch wurde vom Reichsgericht als Revisionsinstanz in seinem Urteil RGSt 15, 97 aufrechterhalten, das nur wenige Wochen nach der erstinstanzlichen Entscheidung, am 14.12.1886 erging¹². Marie Schneider wurde nach dem Urteilspruch in das Gefängnis verbracht, über ihr weiteres Schicksal schweigen die Akten.

Warum aber sollte sich ein heutiger Jurist mit diesem Fall aus der Mottenkiste der Rechtsgeschichte noch beschäftigen? Neben schlichter rechtshistorischer Neu-

gier und wissenschaftlichem Interesse an Problemen im Grenzbereich zwischen Recht und Psychiatrie, ermöglicht der Fall Schneider vor allem auch einen Blick auf die Funktion von Altersgrenzen im Recht und kann damit Argumente liefern für die nicht nur in der Politik, sondern auch unter Kriminologen und Strafrechtsexperten wieder aufgeflammete Diskussion über eine mögliche Senkung des Strafmündigkeitsalters¹³. Ein wichtiges Argument für die Absenkung dieser Altersschwelle ist dabei die Feststellung, daß die heutige Generation der 12-13-Jährigen nicht nur früher in die Pubertät käme, sondern auch sonst reifer sei als vergangene Angehörige dieser Altersgruppe¹⁴. Genau umgekehrt argumentieren andere, die körperliche Reife sei zwar heute früher abgeschlossen als früher, die sittlich-charakterliche aber vor dem Hintergrund einer komplexeren Welt eher verzögert¹⁵.

Juristen argumentieren hier über Fragen, die letztlich nur Psychologen oder Biologen beantworten können. Damals (wie heute) herrscht auf diesem Gebiet keine sichere Gewißheit. Immerhin war immer schon allgemein anerkannt, daß der Mensch nicht als strafmün-

⁴ Schönke=Schröder/Lenckner/Perron, 27. Auflage 2006, § 19, Rn. 3,5.

⁵ Über die prozessualen Konsequenzen der §§ 19 StGB, 1 JGG vgl. Torsten Verrel: Kinderdelinquenz – ein strafprozessuales Tabu? In: NSTZ 2001, 284-290.

⁶ Hierzu im Einzelnen: Andreas Roth: Die Entstehung eines Jugendstrafrechts. Das Problem der strafrechtlichen Behandlung von Jugendlichen in der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg. In: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 13 (1991), S. 17-40, bes. S. 24ff.

⁷ Jugendgerichtsgesetz vom 16.2.1923 (RGBl. I 135).

⁸ Wer sich über die verschiedenen Fassungen des StGB seit dessen Inkrafttreten 1871 informieren will, kann auf eine übersichtliche Zusammenschau aller Gesetzesänderungen zurückgreifen: Thomas Vormbaum / Jürgen Welp (Hg.), Das Strafgesetzbuch. Sammlung der Änderungsgesetze und Neubekanntmachungen. Band 1: 1870 bis 1953. Baden-Baden (Juristische Zeitgeschichte, Abt.3, Bd. 1.1) 1999, hier: S.156. Der Tatbestand des Raubes, § 249 I, ist hingegen nahezu unverändert geblieben: Ebd., S.164.

⁹ Zur Geschichte der Todesstrafe vgl. die vorzügliche Darstellung von Richard Evans, Rituale der Vergeltung. Die Todesstrafe in der deutschen Geschichte 1532-1987. Berlin 2001.

¹⁰ Die altersbedingte Milderung des Strafmaßes galt entsprechend auch für weitere Straftaten, vgl. Vormbaum / Welp, Strafgesetzbuch (Fn.8), S.121.

¹¹ Weder die Gerichtsakte, noch die Entscheidungsgründe sind, abgesehen von den wenigen in RGSt. 15, 97 wiedergegebenen Passagen, überliefert. Sie müssen anhand der Berichte von Prozeßbeobachtern und der Revisionsentscheidung RGSt. 15, 97 rekonstruiert werden.

¹² Auch zu diesem Urteil ist die entsprechende Gerichtsakte nicht überliefert.

¹³ Werner Hinz: Strafmündigkeit ab dem vollendeten 12. Lebensjahr? – Ein rechtspolitisches Reizthema. In: ZRP 2000, 107-114; Arthur Kreutzer: Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? In: NJW 2002, 2345-2351, hier: 2348f.; Andreas Paul: Reform der Altersstufen im Jugendstrafrecht. In: ZRP 2003, 204-207.

¹⁴ Hinz, ZRP 2000, 107-114, hier: S.110f.

¹⁵ Klaus Ellbogen / Richard Wichmann: Bandendelinquenz bei Strafmündigkeit einzelner Beteiligter. In: JuS 2007, 114-118, hier: 118.

diger Staatsbürger auf die Welt kommt, sondern sich die Fähigkeit zu rechtskonformem Verhalten erst in einem langjährigen Reifungsprozeß entwickelt, der von Mensch zu Mensch unterschiedlich schnell abläuft. Um die Jahrhundertwende zum 20. Jahrhundert ging man davon aus, daß die Entwicklung des Gehirns erst relativ spät, etwa mit dem 21. Lebensjahr abgeschlossen sei¹⁶. Erst nach und nach würden die psychischen Fähigkeiten erlernt und die „Willenskraft“ gestärkt¹⁷. Trotz vieler offener Fragen kommt offenbar auch die neuere Hirnforschung zu dem Ergebnis, daß mindestens bis zur Pubertät teilweise dramatische Umstrukturierungen im Gehirn vorgehen, die entsprechende Konsequenzen für die Entwicklung

Jedenfalls bis zum Alter von 12 Jahren bestand bis 1923 eine unwiderlegliche und damit auch durch psychiatrische Gutachten nicht anzufechtende Vermutung für die Schuldunfähigkeit. Problematischer war die Rechtslage bei all denjenigen Kindern, die zum Zeitpunkt ihrer Tat das 12. Lebensjahr bereits vollendet hatten. Dies erkannte auch Fritz Friedmann (1852-1915), einer der „Staranwälte“ des Kaiserreichs, der die Verteidigung Marie Schneiders übernommen hatte. Für die Verteidigung baute er zwei „Bollwerke“ auf: Zum einem stützte er sich auf § 56 I RStGB: Zwar habe Marie Schneider abstrakt gewußt, daß man nicht töten dürfe. Ihr habe aber „die Fähigkeit zur sittlichen Würdigung“ ihres Handelns

§ 51 RStGB

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

§ 55 RStGB

(1) Wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden.

(2) Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Insbesondere kann die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen, nachdem durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist.

§ 56 RStGB

(1) Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß.

(2) In dem Urtheile ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er so lange zu behalten, als die der Anstalt vorge-setzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete zwanzigste Lebensjahr.

des Sozialverhaltens haben¹⁸. Klar scheint auch, daß neben genetischen Faktoren auch Umwelteinflüsse in diesem komplexen Prozeß eine Rolle spielen, den die Naturwissenschaften nach wie vor nicht in allen Schattierungen zu verstehen scheinen.

Vor diesem Hintergrund ist zu verstehen, daß die Juristen, die bekanntlich ihrerseits bis heute untereinander und mit den Naturwissenschaften um den Schuld-begriff ringen¹⁹, eine pragmatische Lösung wählten:

¹⁶ Erich Wulffen: Psychologie des Verbrechers. Ein Handbuch für Juristen, Ärzte, Pädagogen und Gebildete aller Stände. Zweiter Band. Groß-Licherfelde. Ost o.J. [1908], S.229.

¹⁷ Wulffen, Psychologie Bd.2 (Fn.17), S.229.

¹⁸ So jedenfalls ein Bericht bei Spiegel-online: <http://www.spiegel.de/wissenschaft/mensch/0,1518,68321,00.html> [besucht am 27.1.2009].

¹⁹ Diese komplexe und kontroverse Frage kann hier

gefehlt²⁰. Die vom Gesetz geforderte Einsicht, die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlich ist, verstand Friedmann also im Sinne einer sittlichen Überzeugung von der Richtigkeit der verletzten Norm. Diese Auffassung hatte jedoch schon zuvor das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung abgelehnt: Es ginge dem Gesetz nicht darum, daß der Angeklagte die Strafbarkeit *einsehe*, sondern nur darum, daß seine Einsichtsfähigkeit genüge, um die Strafbarkeit zu er-

nicht vertieft werden. Vgl. dazu die Literaturübersicht bei Schönke/Schröder/Lenckner/Eisele, StGB, 27. Aufl. 2006, vor § 13, Rn. 108-110. Aus historischer Sicht vgl.: Adrian Schmidt-Recla, Theorien zur Schuldfähigkeit. Psychowissenschaftliche Konzepte zur Beurteilung strafrechtlicher Verantwortlichkeit im 19. und 20. Jahrhundert. Leipzig 2000.

²⁰ Vgl. RGSt. 15, 97, 97.

kennen²¹.

Da er sich also hinsichtlich § 56 I RStGB für Marie wenig Hoffnung machen konnte, errichtete Friedmann noch eine zweite Verteidigungsbastion: Er suchte die Schuldunfähigkeit Schneiders wegen Geisteskrankheit nach § 51 RStGB (heute mit anderem Wortlaut § 20 StGB) darzutun. Seinerzeit war hierfür ein Zustand „krankhafter Störung der Geistesthätigkeit“ erforderlich, „durch welchen seine [d.h. des Täters] freie Willensbestimmung ausgeschlossen“ ist. Anders als später faßte die Rechtsprechung den Begriff der „krankhaften Störung der Geistesthätigkeit“ sehr eng: Für einen Ausschluß der Schuld akzeptierte man nur solche pathologischen Störungen, die die kognitiven Fähigkeiten des Menschen befallen, also, vereinfacht gesprochen, seine Vernunft. Friedmann berief sich aber auf eine avantgardistische psychiatrische Theorie, die Lehre von der *moral insanity* („moralischem Irresein“) des Psychiaters James Cowles Prichard (1786-1848). Dieser hatte die These aufgestellt, daß nicht nur die Verstandeskräfte, sondern auch die moralischen Instanzen des Menschen krankhaft befallen sein könnten. Anders als andere „Irre“, die regelrecht den „Verstand verloren“ hatten, zeichnete sich der an „moral insanity“ Erkrankte dadurch aus, daß er nach außen durchaus vernünftig erschien, in seinem ethisch-moralischem Verhalten aber abwegig agierte.

Und in der Tat sah es gar nicht schlecht aus für Friedmanns Taktik, denn die Mediziner, die das Landgericht Berlin als Sachverständige über Maries Geisteszustand befragten, sahen in ihr nahezu ein Paradebeispiel einer „moralisch Irren“. Gefängnisarzt Dr. Lewin sagte aus, „geistig sei die kleine Schneider über ihre Jahre hinaus reif, sie besitze sogar eine für ihr Alter ungewöhnliche Klugheit und Klarheit. [...] Dagegen habe er niemals ein menschliches Wesen kennengelernt, das seelisch so vollkommen nichtig sei wie dieses Kind. [...] Die Angeklagte [sei] in geistiger Beziehung reif und klar, in *sittlicher* Beziehung aber eine *Idiotin*.“²²

Es ist bezeichnend, daß sich sowohl das LG Berlin I als auch das Reichsgericht über diese einhellige Argumentation der medizinischen Sachverständigen hinwegsetzten. Wie ist dieser erstaunliche Befund zu erklären? Hier müssen mehrere Begründungsansätze in Erwägung gezogen werden: Zunächst erschien den Gerichten ganz offensichtlich die Theorie der *moral insanity* als zu esoterisch und vor allem unbewiesen, als daß sie eine Entschuldigung nach § 51 RStGB

allein darauf stützen wollten. Wie die meisten Juristen agierten die Richter auch bei der Beurteilung dieser Frage konservativ und wenig neuerungsfreudig; ohne daß sich die Psychiater einig waren, wollte man einen Mordprozeß nicht auf diese offensichtlich wenig bewiesene Theorie stützen. Doch darüber hinaus spielten noch weitere, eher hintergründige und unausgesprochene Gründe hinein: Sicherlich bestand unter den Richtern eine gewisse Sorge, daß eine zu großzügige Auslegung des § 51 RStGB dazu führen könnte, daß dann eine Vielzahl von Verfahren eingestellt werden müßte – mit entsprechender Empörung in der Öffentlichkeit. Zu beachten ist außerdem, daß zwischen Medizinern und Juristen damals ein Streit um die Deutungshoheit im Bereich der Zurechnungsfähigkeit tobte, in dem auch der Fall Schneider massiv ausgeschlachtet wurde: In einer Reihe von Aufsätzen mußte das Kind für nahezu jede psychiatrische Theorie der Zeit als Argument herhalten. Vor allem für die Schule des berühmt-berüchtigten italienischen Kriminologen Cesare Lombroso war sie der lebende Beweis für deren umstrittene Theorie vom „geborenen Verbrecher“²³. Während die Psychiater behaupteten, sie allein könnten diese Frage letztinstanzlich entscheiden, nahmen umgekehrt die Richter für sich eine juristische Bewertung der geistigen Gesundheit in Anspruch²⁴. Und in der Tat war mit dem Urteil im Fall Marie Schneider die Frage der *moral insanity* als Schuldunfähigkeitsgrund zumindest rechtlich geklärt und die Juristen hatten ihr Terrain behauptet²⁵.

Richtet man den Blick stärker auf das Schicksal der Marie Schneider und fragt, was sie angesichts der verschiedenen Alternativen zu erwarten hatte, so steht eines fest: In eine Anstalt wäre sie ohnehin eingewiesen worden: Selbst bei unter 12-jährigen konnte gem. § 55 II RStGB nach Landesrecht eine Einweisung in eine „Erziehungs- oder Besserungsanstalt“ erfolgen. Wurde nach § 56 I RStGB freigesprochen, konnte der Täter gem. § 56 II S.1 RStGB ebenso in eine derartige Anstalt eingewiesen werden. Immerhin sah § 56 II S.2 RStGB vor, daß diese Einweisung nicht über das 20. Lebensjahr hinaus dauern durfte. Wäre, wie Friedmann es erhoffte, wirklich gem. § 51 RStGB das

²³ In der deutschen Übersetzung von Lombrosos Hauptwerk „L'uomo delinquente“ wurde der Bericht Lindaus (Fn.1) in voller Länge wiedergegeben: Vgl. auch die allein auf dem Fall Schneider aufbauende Straßburger Dissertation des Mediziners Joseph Metzger: Zur Lehre von den Degenerations-Zeichen. Mainz 1888.

²⁴ Zu diesem Streit vgl. Christian Müller, Verbrechensbekämpfung im Anstaltsstaat, Göttingen 2004, S. 35ff.

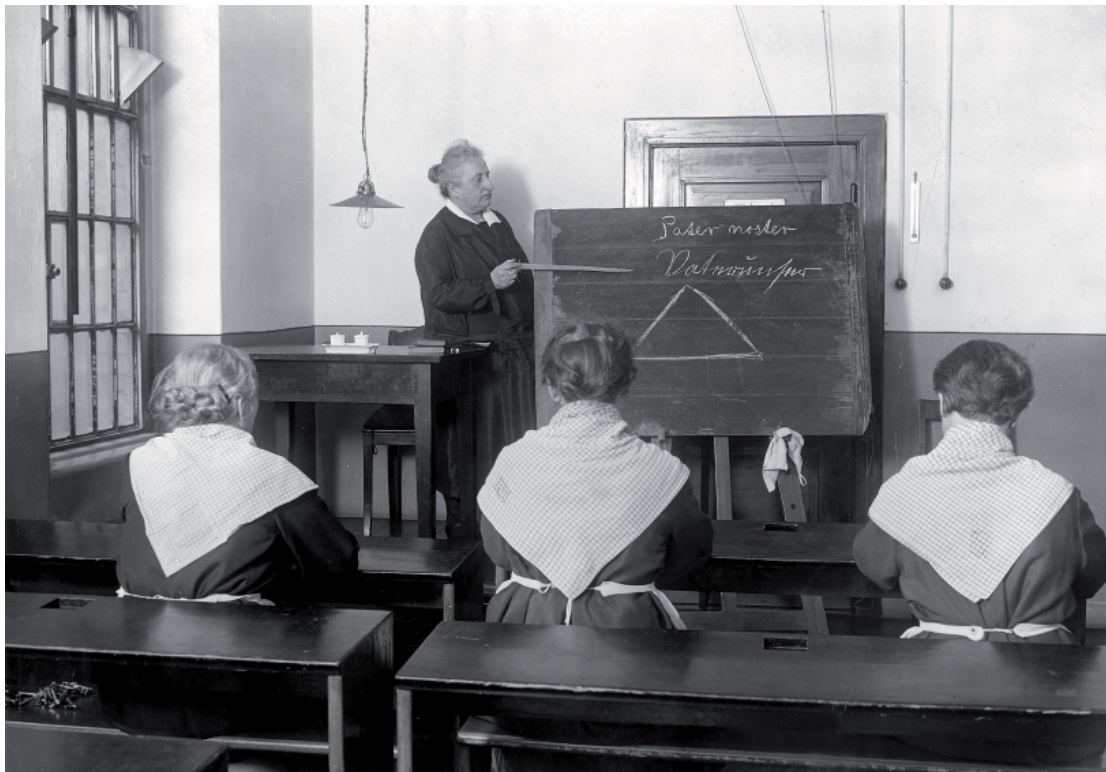
²⁵ Lediglich ein Rückzugsgefecht bietet: Paul Ledig: Das moralische Irresein (*moral insanity*), eine Betrachtung zu § 51. des Strafgesetzbuchs. In: Der Gerichtssaal 51 (1895), S.45-61.

²¹ RGSt. 5, 394, 395; ebenso begründete das Gericht dann auch im Fall Schneider: RGSt. 15, 97, 98.

²² Paul Lindau, Verbrechen oder Wahnsinn? (Fn.1).

Verfahren eingestellt worden, so wäre wohl eine Einweisung Schneiders in eine psychiatrische Einrichtung (damals noch „Irrenanstalt“ genannt), erfolgt – von unbestimmter Dauer. Viele führende Psychiater argumentierten damals, eine solche Einweisung sei menschenwürdiger als eine Gefängnisstrafe²⁶, während die Juristen dagegenhielten, daß zwar die Haftbedingungen oft wenig geeignet waren, auf Resozialisierung der Insassen hinzuwirken, daß aber wenigstens die Haftdauer im Urteil abschließend festgelegt sei²⁷. Immerhin legte § 57 II RStGB fest, daß die Inhaftierung von Kindern „in besonderen, zur Verbüßung von Strafen jugendlicher Personen bestimmten Anstalten oder Räumen“ stattfinden sollte.

Naturwissenschaftler: Verhaltensforscher, Hirnforscher, Psychologen, Biologen und alle anderen „Experten“, die davon etwas zu verstehen glauben wird man um ihren Rat fragen. Den Juristen wird nichts anderes übrig bleiben, als diesen Fachleuten zu glauben, oder sich aber, wie im Fall Schneider, über deren Expertise hinwegzusetzen. Legt der Gesetzgeber, wie im geltenden Recht, die Grenze relativ hoch an, so gehen dabei Ersttäter wie Marie Schneider, gelegentlich auch Intensivtäter wie „Mehmet“ straffrei aus. Das mag eine nach Vergeltung gierende Öffentlichkeit kritisieren. Doch wäre die Festlegung einer solchen unwiderlegbaren Vermutung immerhin eine eindeutige und vor allem rechtliche Lösung, die un-



Religionsunterricht im Frauengefängnis Berlin-Barnimstraße, ca. 1928. © Ullstein-Bild

Was bedeutet dies alles für die aktuelle Diskussion um das Strafmündigkeitsalter? Erkennbar wird jedenfalls, daß immer dann, wenn das Gesetz derartige Grenzen nicht oder eher niedrig zieht, im jeweiligen Einzelfall über die Reife des Kindes zu entscheiden ist. Notwendigerweise schlägt dann die Stunde der

²⁶ Emil Kraepelin, der damals bedeutendste Psychiater, überschrieb eine gegen die Haftstrafe gerichtete Streitschrift mit dem Motto: „Pro humanitate“ – „Für die Menschlichkeit“: Emil Kraepelin, Die Abschaffung des Strafmaßes. Ein Vorschlag zur Reform der heutigen Strafrechtspflege. Stuttgart 1880.

²⁷ Die Forderung nach einer „unbestimmten Verurteilung“, also ein Urteil ohne festgelegte Haftdauer, erhoben auch viele Juristen, allen voran Franz von Liszt, der Vater der „modernen Schule“ des Strafrechts; vgl. Verf.: Kriminologie und Strafrecht zwischen Kaiserreich und Nationalsozialismus, Baden-Baden 2006, S.158ff.

abhängig ist von den jeweiligen Moden der Verhaltenswissenschaften.

Welche Art von Hilfe Kinder wie Marie Schneider wirklich brauchen, ist ohnehin eine ganz andere Frage, die das Strafrecht allein nicht beantworten kann. Ob für Marie die Inhaftierung schließlich ein Segen gewesen ist, muß mangels Quellen über ihr weiteres Schicksal ungeklärt bleiben. Immerhin schrieb 1888 ein Richter, der in dem Fall recherchierte, es sei dem Gefängnispfarrer in Schneiders Haftanstalt bereits gelungen, „den besseren Geist in dem Mädchen zu wecken“²⁸.

²⁸ Mau, Mörderin (Fn.1), hier: S. 21.